

Steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung

Neuregelung ab 2010 ermöglicht höheren Sonderausgabenabzug – Beitragsdaten müssen an das Finanzamt gemeldet werden

Durch das Bürgerentlastungsgesetz können ab dem Veranlagungsjahr 2010 die Beiträge für eine Basiskrankenversicherung und eine Pflegepflichtversicherung steuerlich voll als Sonderausgaben abgezogen werden. Beitragsersstattungen sind abzuziehen.

Dies gilt unabhängig davon, ob jemand gesetzlich oder privat versichert ist.

Darüber hinaus können privat Krankenversicherte jetzt auch die zusätzlichen Beiträge für ihre Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie für ihre Kinder komplett abziehen.

Beiträge für eine Basiskrankenversicherung bezeichnen die Beiträge zu Krankenversicherungen, die zur Erlangung einer sozialhilfgleichen medizinischen Grundversorgung erforderlich sind.

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gehören in der Regel zu den in voller Höhe absetzbaren Beiträgen für eine Basiskrankenversicherung, da sie regelmäßig zur Erreichung des sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind.

Das gilt auch für die von einer gesetzlichen Krankenkasse erhobenen Zusatzbeiträge.

Nicht als Sonderausgaben abziehbar sind Prämien zu Wahl- und Zusatztarifen (z. B. Chefarztbehandlung, Unterbringung im Einzelzimmer). Solche Leistungen gehen über die Pflichtleistungen der GKV hinaus.

Erwirbt der gesetzlich Versicherte mit seiner Beitragszahlung zugleich einen Anspruch auf Krankengeld, ist der geleistete Beitrag pauschal um 4% zu kürzen.

Auch bei privat Versicherten sind die Beitragsanteile voll als Sonderausgaben abziehbar, die auf Versicherungsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Pflichtleistungen der GKV vergleichbar sind. Nicht zur Basisabsicherung gehören – wie bei der GKV – der Beitragsanteil zur Krankentagegeldversicherung und Beitragsanteile zur Finanzierung von Komfortleistungen (z. B. Chefarztbehandlung, Einzelzimmer).

Beiträge, für die der Steuerpflichtige einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung erhält, sind nicht als Sonderausgaben abziehbar.

Ein steuerfreier Arbeitgeberzuschuss wird immer als Zuschuss zur Basiskrankenversicherung des Arbeitnehmers behandelt.

Auch bei den **Beiträgen zur Pflegeversicherung** ist zu unterscheiden.

Beiträge zur gesetzlichen und privaten **Pflegepflichtversicherung** sind unbegrenzt anzusetzen.

Abziehbar sind auch hier nur die Arbeitnehmeranteile, weil die Arbeitgeberanteile bereits steuerfrei gewährt werden.

Beiträge zu **freiwilligen Pflegeversicherungen** können nicht voll abgezogen, sondern – wie auch die nicht zur Basisabsicherung zählenden Beitragsanteile der Krankenversicherung – lediglich im Rahmen der **weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen** angesetzt werden (zusammen mit z. B. Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Risikolebensversicherungen und

Kapitallebensversicherungen).

Liegen die zu berücksichtigenden Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge bereits über dem **Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen** von **1.900 EUR** (sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, Rentner, Beamte) bzw. **2.800 EUR** (z. B. Selbständige, nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer), werden letztlich nur diese als Sonderausgaben berücksichtigt.

Die Aufwendungen für weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen bleiben dann ohne steuerliche Auswirkung.

(Veröffentlicht im September 2010)

